



Statuten der SAVASS, Swiss Association Value Added Services

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mittel
4. Vereinsorgane
5. Mitglieder
6. Verschiedenes
7. Schlussbestimmungen

Unter den Begriffen Präsident usw. werden Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts verstanden.

1. Name und Sitz

Die Swiss Association Value Added Services (SAVASS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein will

- einen ethisch einwandfreien und fairen Wettbewerb in der Branche fördern und erlässt dazu einen Ehrenkodex
- die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder gegenüber Politik, Behörden, Anbietern von Fernmeldediensten sowie gegenüber Dritten und anderen Organisationen vertreten
- an gesetzlichen Vorlagen und Normen mitarbeiten, welche die Tätigkeit und die beruflichen Interessen der Mitglieder berühren
- Aktivitäten bekämpfen, die den Mitgliedern schaden
- durch Einführung von Selbstbeschränkungsmaßnahmen und ggf. eines Labels darauf hinwirken, dass auf einschränkende Vorschriften des Staates möglichst verzichtet werden kann.

3. Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Vereinskapital
- Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

4. Vereinsorgane

4.1 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Ein Fünftel aller Mitglieder kann beim Vorstand unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand ist befugt, von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf rein elektronischem Weg abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 28 Kalendertage im Voraus unter Angabe der vorläufigen Traktanden einberufen. Die Einberufung kann brieflich oder per elektronische Post erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für:

- die Abnahme des Jahresberichtes
- die Neuwahl und Entlassung von Vorstandsmitgliedern
- den Ausschluss von Mitgliedern
- die Aufnahme von Mitgliedern
- die Wahl von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Statuten
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- den Abschluss von Vereinbarungen, welche die Tätigkeit seiner Mitglieder betreffen
- die Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfordert das Mehr der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Auf Antrag von mindestens 10% der Anwesenden finden geheime Abstimmungen statt.

Beschlüsse zu Statuten, Statutenänderungen und Auflösung des Vereins erfordern die Zweidrittelmehrheit.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Kalendertage im Voraus dem Vorstand schriftlich oder per digital signierte Mail eingereicht werden.

Der Vorstand teilt eingegangene Anträge bis 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich oder per elektronische Post mit.

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, der in der Regel dem Eidg. Parlament angehören muss, dem Vizepräsidenten sowie maximal zwölf weiteren Mitgliedern zusammen.

Für die Kleinmitglieder ist mindestens ein Vorstandssitz reserviert. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidenten, dem ein jährlich festzusetzendes Honorar geleistet wird, ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben indessen Anspruch auf Auslagen, soweit solche im Zusammenhang mit ihrer Vorstandstätigkeit anfallen. Die Einzelheiten sind in einem allenfalls vom Vorstand zu erlassenden Spesenreglement zu regeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selber. Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder scheidet aus, so kann ein Nachfolger vom Vorstand für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber. Präsident und Geschäftsführer zeichnen in finanziellen sowie administrativen Angelegenheiten mit Kollektivunterschrift.

Der Vorstand kann weitere Organe einsetzen, wie zum Beispiel eine Technische Kommission.

Der Vorstand verfügt über sämtliche Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder durch die Statuten der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt an den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz.

Der Vorstand kann Beschlüsse sowohl an gemeinsamen Sitzungen, als auch auf dem Zirkularweg, mittels elektronischer Post oder mit Hilfe anderer Kommunikationsmittel fällen. Ein Beschluss gilt als zustande gekommen, wenn ihm die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit kommt der beantragte Beschluss nicht zustande.

Der Vorstand gibt ein Mitteilungsorgan heraus, welches die Mitglieder in periodischen Abständen über die Aktivitäten des Vereins informiert. Das Mitteilungsorgan kann in eine bestehende Publikation integriert oder über einen Online-Dienst geführt werden. In Publikationen, Pressemitteilungen, Stellungnahmen etc. dürfen die Namen und Logos von Vereinsmitgliedern nur mit deren expliziter Zustimmung verwendet werden.

4.3 Die Geschäftsstelle

Zur Abwicklung der Geschäfte kann vom Vorstand ein Geschäftsführer eingesetzt werden. Dieser besorgt unter der Leitung des Vorstandes die laufenden Geschäfte, ist Anlaufstelle in allen Angelegenheiten des Vereins und führt die ihm von den übertragenen Organen übertragenen Aufgaben aus.

Der Geschäftsführer rapportiert an den Vorstand und untersteht dessen Verantwortung.

4.4 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einer Ersatzperson, welche alle für zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Stattdessen kann auch eine anerkannte Revisionsstelle ernannt und mandatiert werden.

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

5. Mitglieder

5.1 Telecomserviceprovider, Mobile Virtual Network Operators (MVNO's)

- Unternehmensmitglieder
- Einzelmitglieder
- Verbände
- Nicht gewinnorientierte Institutionen.

Zusätzlich kann der Verein Gönner umfassen. Solche haben nur dann Mitgliederstatus, wenn sie zusätzlich Unternehmensmitglied oder Einzelmitglied sind.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich innert 30 Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

5.2 Ein- und Austritt von Mitgliedern

Um die Vereinsmitgliedschaft können sich natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Institutionen bewerben, welche am Zwecke des Vereins interessiert sind. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen verweigern. Gegen den Nichtaufnahmeentscheid kann eine Person, die sich für die Aufnahme beworben hat, Einsprache bei der Mitgliederversammlung erheben.

Ein Austritt kann jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

5.3 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann durch den Vorstand einstweilen ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand dem Vereinszweck zuwiderhandelt, die Statuten, den Ehrenkodex oder Vereinsbeschlüsse missachtet oder dem Ansehen des Vereins schadet. Während des einstweiligen Ausschlusses ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Dem Mitglied ist

vom Vorstand und der Mitgliederversammlung vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zum Ausschluss zu äussern.

5.4 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
Sie bemessen sich nach dem selbst deklarierten, streng vertraulich zu behandelnden Umsatz im Mehrwertdienstleistungsbereich (Ausschüttungsanteil) und betragen:

- bis Fr. 100'000	Fr. 500 (Kleinmitglieder)
- Fr. 100'000 bis Fr. 250'000	Fr. 1'000
- Fr. 250'000 bis Fr. 1'000'000	Fr. 5'000
- über Fr. 1'000'000	Fr. 10'000
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Über Ausnahmen betr. Höhe des Beitrages und Befreiung davon entscheidet der Vorstand.

6. Verschiedenes

6.1 Auflösung des Vereins

Ergibt sich bei der Auflösung ein Vermögensüberschuss, wird dieser den Vereinsmitgliedern proportional zu deren geleisteten Mitgliederbeitrag zurückerstattet.

6.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6.3 Schiedsgericht

Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung der Statuten werden endgültig durch ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter; diese wählen den Obmann. Das Schiedsgericht tagt am Sitz des Vereins und bestimmt die Verfahrensordnung selbst.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderungen an den vorliegenden Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 14. September 2010 einstimmig angenommen. Sie bedürfen noch der Genehmigung der Mitgliederversammlung, welche anfangs 2011 stattfinden wird.